

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
15.10.2026	12 Finanz- und Rechnungswesen	11.40.010 HH2026

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion	Beratungsergebnis
Kreisausschuss	04.11.2026	Beschluss	
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	05.11.2026	Empfehlungsbeschluss	
Kreistag	09.11.2026	Beschluss	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlagen:

1. Verfügung RP Gießen vom 12.10.2026
2. Übersicht der Investitionsmaßnahmen, die in 2026 nicht mehr durchgeführt werden sollen zur Reduzierung der Kreditaufnahme 2026 gem. Genehmigungsverfügung des RP

Betreff:

Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2026;

hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Gießen

1 BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Kreistag nimmt die Haushaltsbegleitverfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 12.10.2026 (1060-13-03-m-0202-00011#2025-00002) zum Haushalt 2026 des Lahn-Dill-Kreises zur Kenntnis und tritt der in der Verfügung geforderten Bedingung

Reduzierung der Kreditermächtigung für 2026 auf 30.330.882 €

bei.

§ 2 der Haushaltssatzung 2026 erhält damit folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

30.330.882 EUR

festgesetzt.

Darin enthalten sind

Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung B

1.881.000 €.

2 ZIELE, ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Ziele:

Schaffen der Voraussetzungen für eine rechtskräftige Haushaltssatzung

2.2 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Unterlassung des Beitrittsbeschlusses. In diesem Fall bleibt die Haushaltssatzung 2025 weiterhin wirksam. Die Haushaltssatzung 2026 tritt nicht in Kraft mit der Konsequenz, dass die Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung weiter gelten und Kreditaufnahmen nur sehr begrenzt durchgeführt werden könnten. Außerdem dürften u.a. einige freiwillige Leistungen und Zuschüsse nicht ausgezahlt und neue Investitionsvorhaben nicht begonnen werden.

2.3 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Reduzierung der vorgesehenen Kreditaufnahme um 19,5 Mio. €

2.4 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

keine

2.5 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.6 Befristung der Regelung/en:

keine

2.7 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

keine

2.8 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

nein

3 BEGRÜNDUNG

Mit der Verfügung vom 12. Oktober 2026 hat das Regierungspräsidium Gießen die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 nur teilweise genehmigt. Die Verfügung ist als Anlage 1 beigelegt. Damit wird die Forderung des RP erfüllt, die Verfügung dem Kreistag gem. § 29 Abs. 3 HKO im vollständigen Wortlaut bekanntzugeben.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung, die die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 49,8 Mio. € vorsah, wurde mit folgender Bedingung versehen:

„Der Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, ist entsprechend meiner Genehmigung auf 30.330.882 € festzusetzen.“

Die Gesamthöhe der genehmigten Kreditaufnahme entspricht somit der Höhe der im Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen ordentlichen Tilgung von 28.449.882 € zuzüglich Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abt. B i. H. v. 1.881.000 €

Die Entscheidung wurde von der Aufsichtsbehörde wie folgt begründet:

Die aufschiebende Bedingung ergeht aufgrund § 36 Abs. 1 HVwVfG i.V. mit § 103 Abs. 2 Satz 2 HGO. Sie soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigung eingehalten werden.

Die Genehmigungsfähigkeit der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahme richtet sich nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft (§103 Abs. 2 HGO). Der Lahn-Dill-Kreis erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an den Haushaltsausgleich gem. § 92 Abs. 4 HGO weder im Haushaltsjahr 2026 noch im gesamten mittelfristigen Planungszeitraum bis einschließlich 2029.

Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ist aufgrund der strukturellen Defizite erheblich gefährdet. Nennenswerte finanzielle Handlungsspielräume stehen dem Lahn-Dill-Kreis nicht mehr zur Verfügung. Vielmehr ist er dauerhaft auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherstellung seiner Zahlungsfähigkeit angewiesen.

In der Anlage 2 sind Investitionsmaßnahmen aufgelistet, die in 2026 nicht mehr durchgeführt und in spätere Haushaltsjahre verschoben werden können, um die vom RP Gießen geforderte Reduzierung der Kreditaufnahme zu realisieren.

Die aufsichtsbehördliche Einschränkung kann mittels eines Beitrittsbeschlusses erfüllt werden. Dieser hat einen Satzungsbeschlusscharakter, einer Nachtragssatzung bedarf es insoweit nicht.

Bis zu einem Beitrittsbeschluss ist die Genehmigung der Haushaltssatzung schwebend unwirksam. Während dieser Zeit kann mithin auch die Satzung nicht bekannt gemacht werden. Solange behält die ursprünglich mit der Genehmigungsverfügung des RP Gießen vom 13.08.2025 genehmigte Haushaltssatzung 2025 ihre Gültigkeit und es gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreises weiter die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung (§ 99 HGO i. V. m. § 52 I HKO). Es dürfen nur die finanziellen Leistungen erbracht werden, zu denen der Kreis rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Durch die Weitergeltung der Hebesätze würden dem Lahn-Dill-Kreis Einnahmen aus der Kreis- und Schulumlage in Höhe von ca. 18 Mio. € entgehen. Die Höhe der Investitionskredite wäre beschränkt mit der Folge, dass auch begonnene Investitionsmaßnahmen unter Umständen nicht mehr fortgeführt werden könnten.

Der Beitrittsbeschluss ändert die am 08.12.2025 durch den Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung 2026. Die Haushaltssatzung wird nach dem Beitrittsbeschluss des Kreistages unter Berücksichtigung der Änderung ausgefertigt und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt. Anschließend wird die geänderte Satzung zusammen mit der Genehmigungsverfügung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez.: Frank Inderthal
Erster Kreisbeigeordneter

ABWEICHENDER BESCHLUSS: (bei Abweichung von der Beschlussempfehlung vom Sitzungsdienst auszufüllen)